



Mediationsordnung (Verfahrensordnung Mediation)

**Bundesverband Mediation in Wirtschaft
und Arbeitswelt e.V.**

BMWA

vom 24. 02. 2002

1. Fassung geändert am 12.11.2012
2. Fassung geändert am 06.04.2020

Geschäftsstelle:

Prinzregentenstraße 1
86150 Augsburg
Telefon: (08 21) 58 86 43 66
Fax: (08 21) 5 89 12 98
E-Mail: info@bmwa.de
www.bmwa.de



Präambel

Der BMWA e.V. stellt die nachfolgende Mediationsordnung den Beteiligten in Wirtschaft und Arbeitswelt als Regelwerk der außergerichtlichen, einvernehmlichen Streitbeilegung zur Verfügung. Es wird empfohlen, die Mediationsordnung durch Verwendung der BMWA – Mediationsklausel bereits vor dem Eintritt eines Konflikts zu vereinbaren.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Rechtsbeziehungen der Beteiligten einer Mediation bestimmen sich nach dieser Verfahrensordnung, wenn ihre Geltung vereinbart ist.
- (2) Es findet die bei Beginn der Mediation aktuelle Fassung Anwendung, sofern die Beteiligten nichts Abweichendes bestimmt haben.

§ 2 Grundprinzipien der Mediation

- (1) ¹Die Mediation wird vom Mediator bzw. der Mediatorin (im Weiteren: der Mediator) gemäß den Bestimmungen dieser Verfahrensordnung sowie ergänzend den Richtlinien des BMWA geleitet und im Benehmen mit den Beteiligten gestaltet. ²Aufgabe des Mediators ist die Förderung kooperativer Verhandlungen der Beteiligten. ³Er unterstützt sie darin, eine allseits wertschöpfende Beilegung des Konflikts zu erreichen, die aus der Sicht jedes Beteiligten besser ist als die jeweiligen Handlungsalternativen.
- (2) Der Mediator agiert neutral und allparteilich im Interesse der Beteiligten, ohne an Weisungen gebunden zu sein.
- (3) ¹Als Mediator ist ausgeschlossen, wer eine der Parteien in derselben Angelegenheit vor Beginn des Verfahrens beraten oder vertreten hat. ²Der Mediator klärt die Beteiligten zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Umstände auf, die seine Neutralität und Allparteilichkeit auch nur möglicherweise in Frage stellen könnten. ³Diese Verpflichtung gilt entsprechend für später eintretende Umstände. ⁴Auch nach Beendigung der Mediation ist eine einseitige Beratung oder Vertretung in der gleichen Angelegenheit ausgeschlossen.
- (4) Die Beteiligten sind sich darin einig, dass der Mediator nicht mit der Entscheidung des Konflikts oder der parteilichen Erteilung von Rechtsrat beauftragt ist.

§ 3 Verfahren

- (1) Beginn der Mediation im Sinne dieser Verfahrensordnung ist der Tag des Ersuchens einer Konfliktpartei an den BMWA oder einen weiteren Beteiligten, dass eine Mediation stattfinden soll.
- (2) Der Mediator stimmt mit den Beteiligten Zeit und Ort der Mediationsgespräche ab. ²Er erstellt nach Möglichkeit einen Zeitplan. ³Es findet mindestens eine gemeinsame Unterredung statt, sofern nicht eine Seite deren Zustandekommen treuwidrig vereitelt, worüber im Zweifel der Mediator nach billigem Ermessen verbindlich befindet. Bis zur Bestimmung des Mediators steht diese Befugnis dem Vorstand des



BMWA zu.⁴ Auf den in §6 enthaltenen Ausschluss von streitigen Verfahren vor staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten bis zur Beendigung des Mediationsverfahrens wird ausdrücklich hingewiesen.

- (3) ¹Die Mediationssitzungen finden grundsätzlich mit allen Beteiligten statt. ²Inhaltliche Gespräche des Mediators mit nur einer Seite (sog. caucus) nach dem Beginn der Mediation sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung aller Beteiligten statthaft. ³Auch vor dem Beginn der Mediation sind Einzelgespräche nur im Hinblick auf die Aufnahme einer Mediation und zur Erläuterung ihrer Grundprinzipien zulässig.
- (4) Finden Einzelgespräche statt, sind sämtliche den übrigen Beteiligten in der Mediation noch nicht offenbarten Informationen vom Mediator vertraulich zu behandeln, es sei denn, die betreffende Partei bestimmt eindeutig deren offene Verwendbarkeit.
- (5) ¹Die Beteiligten nehmen grundsätzlich persönlich an den Sitzungen teil. ²Bei Unternehmen erscheinen Vertretungsberechtigte, die mit dem Konflikt vertraut sind und deren Vertretungsmacht eine einvernehmliche Konfliktbeendigung ermöglicht. ³Rechtsanwälte und andere Berater können beigezogen werden.
- (6) Ein offizielles Protokoll der Mediationssitzungen wird nicht geführt. ²Die Verhandlungssprache ist Deutsch, sofern nicht abweichend vereinbart.

§ 4 Vertraulichkeit

- (1) ¹Der Mediator ist Dritten gegenüber hinsichtlich aller Umstände, die ihm in seiner Funktion bekannt geworden sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Der Mediator darf auch von keinem Beteiligten in einem späteren Rechtsstreit oder Schiedsverfahren als Zeuge benannt werden.
- (2) ¹Eine Entbindung von diesen Beschränkungen kann nur durch sämtliche Beteiligte erfolgen. ²Die Nichtentbindung kann von keiner Seite als Beweisvereitelung geltend gemacht werden. ³Auch nach einer allseitigen Entbindung von der Schweigepflicht steht es dem Mediator zum Schutze seines Selbstverständnisses frei, eine Aussage zu verweigern.
- (3) ¹Die Teilnahme an einer Mediation soll die Position jedes Beteiligten in Bezug auf Informationen und Beweismittel weder verbessern noch verschlechtern. ²Informationen, die den Beteiligten erstmalig im Rahmen des Mediationsverfahrens bekannt geworden sind, dürfen daher nicht in einen Rechtsstreit oder ein Schiedsverfahren eingeführt werden. ³Die Einführung ist gleichwohl zulässig, wenn das Beweismittel auch ohne die Teilnahme am Mediationsverfahren bekannt geworden wäre.
- (4) ¹Hinsichtlich dieser ausgeschlossenen Tatsachen dürfen die Vertreter, Angestellten und Mitarbeiter der Beteiligten sowie alle weiteren Mediationsteilnehmer (z.B. Sachverständige) von keiner Partei in einem späteren Rechtsstreit oder Schiedsverfahren als Zeugen benannt werden. ²Anträge auf Parteivernehmung sind gleichfalls unstatthaft. Auch Unterlagen wie Urkunden, Kopien von E-Mails und andere Schriftstücke sind einschließlich übermittelter Dateien und Datenträger nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes (3) als Beweismittel ausgeschlossen.
- (5) ¹Beweismittel, die den Beteiligten erstmalig im Rahmen des Mediationsverfahrens



bekannt geworden sind, dürfen ebenfalls grundsätzlich nicht in einen Rechtsstreit oder ein Schiedsverfahren eingeführt werden. ²Die Einführung ist gleichwohl zulässig, wenn das Beweismittel auch ohne die Teilnahme am Mediationsverfahren bekannt geworden wäre.

- (6) Für Streitigkeiten über die Frage, ob eine Tatsache oder ein Beweismittel in der Mediation erstmalig bekannt geworden ist, gelten die in Absatz 4 geregelten Beschränkungen nicht.
- (7) ¹Die Beteiligten erkennen an, dass zwingende, insbesondere strafrechtliche Vorschriften, den vorstehenden Bestimmungen unter Umständen vorgehen können.
- (8) ¹Der Mediator darf vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien zum Zwecke der Supervision sowie zur Unterrichtung der mediationsinteressierten Öffentlichkeit über die Mediation in anonymisierter Form berichten. ²Der Rückschluss auf die konkreten Beteiligten muss in jedem Falle ausgeschlossen sein. ³Gegenüber dem BMWA berichtet der Mediator zumindest über die Verfahrensdauer, die Art der Verfahrensbeendigung und den wirtschaftlichen Wert der gegenständlichen Streitigkeit. Eine weitergehende Unterrichtung des Vorstands ist dem Mediator gestattet, wobei die Vorstandsmitglieder gegenüber Dritten ihrerseits den Verschwiegenheitspflichtungen aus dieser Verfahrensordnung unterliegen.

§ 5 Verfahrensbeendigung

- (1) ¹Die Beteiligten erklären den Abschluss der Mediation durch eine konfliktbeendende Vereinbarung zur gemeinsamen Zielsetzung. ²Die Mediation kann gleichwohl nach der ersten Mediationssitzung jederzeit durch einen der Beteiligten sowie vom Mediator selbst für beendet erklärt werden. ³Ein Abbruch der Mediation soll begründet werden, ein dahingehender Anspruch besteht gleichwohl nicht. ⁴Die Beendigungserklärung eines Konfliktbeteiligten muss gegenüber allen weiteren Konfliktparteien sowie dem Mediator erfolgen. ⁵Eine Verfahrensbeendigung durch den Mediator erfolgt gegenüber allen Konfliktbeteiligten. ⁶Innerhalb einer Mediationssitzung kann die Erklärung mündlich erfolgen; außerhalb dessen ist Schriftform im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches oder ein Telefax erforderlich.
- (2) Eine mündlich erklärte Verfahrensbeendigung wird vom Mediator unter Angabe des Tages der Beendigung schriftlich an die Konfliktparteien bestätigt.
- (3) ¹Die bis zum Abbruch entstandenen Vergütungsansprüche des Mediators bleiben durch die Beendigung der Mediation unberührt. ²Dies gilt auch dann, wenn der Mediator selbst die Beendigung des Verfahrens erklärt.
- (4) ¹Das Mediationsergebnis sowie einzelne Teilergebnisse - gleich welcher Art - sind grundsätzlich nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Die Paraphierung von Eckdaten oder die Aufzeichnung von Grundzügen einer Einigung sind keine schriftlichen Vereinbarungen in diesem Sinne. ³Die Beteiligten können durch ausdrückliche, eindeutige Abmachung eine abweichende Regelung treffen. ⁴Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.



§ 6 Ausschluss von streitigen Verfahren

- (1) ¹Die Beteiligten erkennen an, dass die Einleitung von streitigen Verfahren, insbesondere vor staatlichen Gerichten und/oder Schiedsgerichten, den Erfolg der Mediation gefährden kann. ²Sie sind sich daher einig, dass die Klagbarkeit konfliktgegenständlicher Ansprüche schon durch die Vereinbarung dieser Verfahrensordnung bis zur Beendigung der Mediation ausgeschlossen ist.
- (2) Die Einleitung eines gerichtlichen Eilverfahrens bleibt insoweit möglich, als dies zur Rechtswahrung unabweisbar geboten ist.
- (3) ¹Soweit der Ablauf gesetzlicher Ausschlussfristen zu einem Rechtsverlust führen würde, ist auch die Einleitung ordentlicher Gerichtsverfahren zulässig (z.B. § 246 I AktG). ²Gleichfalls nicht ausgeschlossen sind kraft Gesetzes zwingende Schlichtungsverfahren (z.B. § 15 a EGZPO).
- (4) Die Konfliktparteien und der Mediator sind von Maßnahmen nach diesem § 6 vor deren Einleitung zu informieren.

§ 7 Verjährung

- (1) ¹Für alle verfahrensgegenständlichen Ansprüche vereinbaren die Konfliktparteien hiermit für den Zeitraum ab dem Beginn der Mediation bis einschließlich drei Monate nach deren Ende die Hemmung der Verjährung.
- (2) ¹Dies gilt nicht, wenn Verjährung bereits eingetreten ist. ²Sofern Ansprüche erst im Laufe des Verfahrens einbezogen werden, beginnt die Hemmung mit diesem Zeitpunkt.

§ 8 Vergütung des Mediators

- (1) ¹Die Beteiligten sollen mit dem Mediator eine gesonderte, schriftliche Vereinbarung über seine Vergütung (Honorar und Auslagen) treffen. ²Sie orientieren sich dabei an der wirtschaftlichen Bedeutung und der Komplexität des Falles; der Regelstundensatz beträgt danach zwischen € 180.- und € 450.-. ³Auf Antrag eines Beteiligten bestimmt der Vorstand des BMWA innerhalb dieses Rahmens die angemessene Vergütung des Mediators nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). ⁴Bei Mediationsanfragen, die an den BMWA gestellt und von diesem ausgeschrieben werden, dürfen die MediatorInnen, die sich darauf bewerben, keinen Stundensatz anbieten, der unter dem festgelegten Regelstundensatz liegt.
- (2) Die Beteiligten tragen die Vergütung des Mediators untereinander jeweils zu gleichen Teilen, soweit sie nicht im Rahmen des Verfahrens eine abweichende Verteilung vereinbaren.
- (3) Gegenüber dem Mediator haften die Beteiligten unabhängig von ihren internen Vereinbarungen als Gesamtschuldner.



§ 9 Haftungsbeschränkungen

- (1) ¹Ein als Rechtsanwalt zugelassener Mediator haftet für einfache Fahrlässigkeit nur bis zu einer Schadenshöhe von 250.000.- Euro. ²Die Haftung anderer Mediatoren für einfache Fahrlässigkeit ist auf den Mindestbetrag einer einschlägigen - verpflichtenden - Berufshaftpflichtversicherung beschränkt. ³Soweit eine solche Versicherung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, beschränkt sich die Haftung des Mediators für leichte Fahrlässigkeit auf 50.000 EUR.
- (2) ¹Der BMWA haftet für seine Tätigkeit und die seiner Organe und Beauftragten, insbesondere bei der Benennung und/oder Bestimmung des Mediators, nicht für einfache Fahrlässigkeit. ²Die Haftung für vertragswesentliche Pflichten (sog. Kardinalpflichten) bleibt unberührt.
- (3) Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt in allen Fällen unberührt.

§ 10 Mediatorenauswahl

- (1) ¹Der BMWA unterstützt die Beteiligten, die eine Mediation nach dieser Verfahrensordnung vereinbart haben, bei der Suche nach einem geeigneten Mediator. ²Auf Ersuchen benennt der Verband daher eine Zahl von maximal 5 Mediatoren, die ihm jeweils zur erfolgreichen Durchführung einer dieser Verfahrensordnung gemäßen Mediation geeignet erscheinen. ³Der Vorschlag eines Teams von zwei Mediatoren ist ebenfalls zulässig. ⁴Die Beteiligten versuchen, sich selbständig auf einen Mediator bzw. ein Mediationsteam zu verständigen.
- (2) ¹Können sich die Beteiligten nicht binnen 10 Tagen nach der Bekanntgabe der vorgeschlagenen Mediatoren auf einen Mediator bzw. ein Mediationsteam einigen, bestimmt der BMWA auf Antrag auch nur einer Seite den Mediator bzw. das Mediations-Team mit verbindlicher Wirkung für alle Beteiligten. ²Die Entscheidung zwischen einer Einzelmediation und einer Teammediation liegt im Ermessen des Verbands. ³Bereits vorgeschlagene, aber von einer Seite abgelehnte Mediatoren sind ausgeschlossen.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für den Austausch eines von allen Beteiligten abgelehnten Mediators oder Mediationsteams entsprechend.
- (4) Konfliktparteien, die die vorstehende Mediationsunterstützung durch den BMWA wünschen, stellen folgende Informationen zur Verfügung:
 - a) Name, Anschrift, gesetzlicher und/oder anwaltlicher Vertreter jeder Konfliktpartei einschließlich der Kommunikationsmöglichkeiten (Telefon, e-mail etc.),
 - b) Auskunft, ob diese Verfahrensordnung vereinbart ist oder sonst eine Mediationsvereinbarung getroffen wurde,
 - c) Eine kurze Darstellung des Konfliktgegenstands.
- (5) Der BMWA setzt die benannten weiteren Beteiligten über die Tatsache seiner Einschaltung, den Tag des Ersuchens sowie die vorstehenden Informationen unverzüglich in Kenntnis.
 - a) Eine Kontaktaufnahme mit dem BMWA über das Internet (www.bmwa.de)



oder über e-mail (info@bmwa.de) ist möglich.

- b) Die Tätigkeit des BMWA löst Gebühren gemäß § 12 aus.

§ 11 Allgemeine Mediationsunterstützung

- (1) ¹Auch ohne Vereinbarung dieser Verfahrensordnung benennt der BMWA Mediatoren, die ihm zur erfolgreichen Durchführung einer Mediation geeignet erscheinen. ²Es wird gebeten, die in § 10 Abs. (4) angeführten Informationen zu übermitteln.
- (2) Die Tätigkeit des BMWA löst Gebühren gemäß § 12 aus.

§ 12 Gebühren des BMWA

- (1) Für seine Tätigkeit nach den §§ 10 und 11 erhält der BMWA den in der Gebührenordnung (Anlage) bestimmten Betrag, der mit der Mediationsanfrage oder dem sonstigen Ersuchen nach der Aktivität des Verbands fällig ist.
- (2) Die Tätigkeit kann ganz oder teilweise davon abhängig gemacht werden, dass dieser Betrag bezahlt ist.

§ 13 Schlußbestimmungen

- (1) ¹Es steht den Beteiligten frei, von den Bestimmungen dieser Verfahrensordnung abweichende Vereinbarungen zu treffen. ²Diese sind grundsätzlich nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgen (§ 126 I BGB).
- (2) ¹Bei Vereinbarung dieser Verfahrensordnung nach dem Eintritt eines Konflikts treten die in dieser Verfahrensordnung geregelten Rechtswirkungen von Handlungen und Ereignissen, die bereits zurückliegen, im Zeitpunkt der Vereinbarung ein. ²Eine Rückwirkung findet nicht statt.
- (3) ¹Sollte eine Bestimmung dieser Verfahrensordnung unwirksam sein, bleiben die anderen Regelungen dennoch wirksam. ²An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt die gesetzlich zulässige Regelung als vereinbart, die der Zielsetzung der nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.
- (4) Die Regelungen für einen Einzelmediator finden bei Einsatz eines Mediations-Teams auf jeden der Mediatoren Anwendung.
- (5) Diese Verfahrensordnung unterliegt deutschem Recht.
- (6) Die Bestimmungen des Mediationsgesetzes bleiben unberührt

München, den 12. Nov. 2012

Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt e.V.
- Der Vorstand -